

COPRÉ

ORGANISATIONS-REGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

I.	LEITLINIEN	4
	Art. 1 – Grundlagen.....	4
	Art. 2 – Definition des Organisationsreglements.....	4
II.	ORGANISATION	4
	Art. 3 – Organe und andere organisatorische Komponenten der Stiftung.....	4
A)	Stiftungsrat.....	4
	Art. 4 – Konstitution und Amtsdauer	4
	Art. 5 – Wählbarkeit als Stiftungsratsmitglied und Verlust der Mitgliedschaft.....	4
	Art. 6 – Integrität und Loyalität	5
	Art. 7 – Arbeitsweise.....	5
	Art. 8 – Einberufung	5
	Art. 9 – Beschlussfassung	5
	Art. 10 – Zuständigkeitsbereiche.....	5
	Art. 11 – Entschädigungen.....	5
	Art. 12 – Schulung.....	5
B)	Revisionsstelle	6
	Art. 13 – Ernennung	6
	Art. 14 – Zuständigkeitsbereiche.....	6
C)	Experte für die berufliche Vorsorge	6
	Art. 15 – Ernennung	6
	Art. 16 – Zuständigkeitsbereiche.....	6
D)	Geschäftsstelle	6
	Art. 17 – Zusammensetzung und Zuständigkeitsbereiche	6
E)	Rechnungsprüfungsausschuss.....	6
	Art. 18 – Zusammensetzung und Zuständigkeitsbereiche	6
F)	Anlageausschuss.....	7
	Art. 19 – Zusammensetzung.....	7
	Art. 20 – Zuständigkeitsbereiche und Arbeitsweise	7
G)	Weitere Ausschüsse und Arbeitsweise	7
	Art. 21 – Weitere Ausschüsse.....	7
	Art. 22 – Arbeitsweise.....	7
H)	Personalvorsorgekommission	7
	Art. 23 – Zusammensetzung.....	7
	Art. 24 – Wahl und Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter	7
	Art. 25 – Wahl der Arbeitgebervertreter	8
	Art. 26 – Vorsitz	8
	Art. 27 – Einberufung	8
	Art. 28 – Aufgaben	8
I)	Geschäftsleitung	8
	Art. 29 – Zusammensetzung.....	8
J.1	Generaldirektor	8

Art. 30 – Ernennung	8
Art. 31 – Stellvertretung.....	8
Art. 32 – Zuständigkeitsbereiche.....	8
J.2 Direktion	9
Art. 33 – Zusammensetzung.....	9
Art. 34 – Ernennung	9
Art. 35 – Zuständigkeitsbereiche.....	9
Art. 36 – Erweiterte Direktion	9
III. VARIA	9
Art. 37 – Haftung	9
Art. 38 – Geheimhaltungspflicht.....	9
Art. 39 – Bindende Fassung	10
Art. 40 – Inkrafttreten	10

I. LEITLINIEN

Art. 1 – Grundlagen

Die Stiftung richtet sich nach den geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen über die berufliche Vorsorge sowie den für sie massgeblichen Standesregeln. Ihre allgemeine Politik berücksichtigt insbesondere die Weisungen und Empfehlungen der Oeraufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV und der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde ASFIP Genève, autorité cantonale de surveillance des fondations et des institutions de prévoyance.

Art. 2 – Definition des Organisationsreglements

1. Das Organisationsreglement ergänzt die Statuten und definiert die Funktionen und Zuständigkeitsbereiche des Stiftungsrats, , der Revisionsstelle, des Experten für die berufliche Vorsorge, der Geschäftsstelle der Stiftung, des Rechnungsprüfungsausschusses, des Anlageausschusses, der weiteren Ausschüsse und der Geschäftsleitung. Es regelt ihre Konstitution und ihre Beschlussfassung.
2. Der Stiftungsrat, , der Anlageausschuss, die übrigen Ausschüsse sowie die Direktion führen Protokoll über ihre Sitzungen. Die Protokolle werden durch den Sitzungspräsidenten und den Generaldirektor unterzeichnet und spätestens an der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Der Protokollführer der einzelnen Sitzungen hat selbst nicht zwingend dem Stiftungsrat bzw. den jeweiligen Ausschüssen oder der Direktion anzugehören. Die Mitglieder des Stiftungsrats können auf schriftlichen Antrag an den Präsidenten des Stiftungsrats die Protokolle der Direktion bzw. der Ausschüsse einsehen, in denen sie keinen Einsitz haben.

II. ORGANISATION

Art. 3 – Organe und andere organisatorische Komponenten der Stiftung

Zu den Organen der Stiftung zählen:

- a) der Stiftungsrat;
- ;
- b) die Revisionsstelle;
- c) der Experte für die berufliche Vorsorge.

Zu den anderen organisatorischen Komponenten der Stiftung zählen.

- d) die Geschäftsstelle;
- e) der Prüfungsausschuss;
- f) der Anlageausschuss;
- g) andere Ausschüsse;
- h) die Personalvorsorgekommission;
- i) die Geschäftsleitung.

A) Stiftungsrat

Art. 4 – Konstitution und Amtsdauer

1. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden aufgrund der Vorschläge des Stiftungsrats von der Mitgliedern der Personalvorsorgekommissionen gewählt.
3. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind bis zum 70. Lebensjahr möglich.

Art. 5 – Wählbarkeit als Stiftungsratsmitglied und Verlust der Mitgliedschaft

1. Wählbar sind sämtliche Personen, die sich aktiv an der Stiftung beteiligen möchten, keine Leistungen der Stiftung beziehen (Rentenbezüger), handlungsfähig im Sinne von Art. 13 ZGB sind, über Kompetenzen verfügen, die mutmasslich zum ordnungsgemässen Betrieb der Stiftung beitragen, einen tadellosen Ruf geniessen und vollumfänglich Gewähr für eine untadelige Tätigkeit bieten.
2. Die Kandidaten reichen einen Strafregisterauszug und einen Auszug aus dem Betreibungsregister sowie sämtliche für den Stiftungsrat allenfalls nützlichen Unterlagen ein, sodass sich überprüfen

lässt, ob die Bedingungen für eine Nominierung erfüllt sind.

3. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein bei Rücktritt, dem Verlust der Voraussetzungen für eine Wählbarkeit gemäss Abs. 1 bzw. nach ihrem 70. Lebensjahr.
4. Der Stiftungsrat kann die einzelnen Mitglieder jederzeit aus wichtigem Grund abberufen. Zu den wichtigen Gründen zählen insbesondere grobe Verletzungen der gesetzlichen und reglementarischen Pflichten der Stiftung oder eine anhaltende Unfähigkeit, das Amt ordnungsgemäss auszuüben.

Art. 6 – Integrität und Loyalität

Die Mitglieder des Stiftungsrats üben ihr Amt mit Engagement, Sorgfalt und im Interesse der Stiftung aus. Sie verpflichten sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Reglements zur Ausübung ihres Amtes, insbesondere der Standesregeln (Anhang 1) und des Anlagereglements (Anhang 2).

Art. 7 – Arbeitsweise

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und nimmt die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten vor. Die Amtsdauer dieser beiden Amtsträger beläuft sich jeweils auf ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich. Den Mitgliedern des Stiftungsrats, welche die Unternehmen bzw. die versicherten Personen vertreten, steht es frei, alternierend das Präsidentenamt auszuüben.

Art. 8 – Einberufung

Der Stiftungsrat tritt auf Einberufung des Präsidenten bzw. auf Antrag von zwei Mitgliedern zusammen, wenn die Angelegenheiten der Stiftung dies verlangen, mindestens aber fünfmal jährlich. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten geleitet. In seiner Abwesenheit übernimmt der Vizepräsident die Leitung.

Art. 9 – Beschlussfassung

1. Der Stiftungsrat fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Auf Antrag einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder können bestimmte Beschlüsse in geheimer Abstimmung gefasst werden.
2. Der Stiftungsrat kann ausnahmsweise Sitzungen als Telefonkonferenz abhalten.
3. Ein Antrag, der bei den Mitgliedern des Stiftungsrats auf dem Zirkularweg oder per E-Mail einstimmige Zustimmung findet, hat denselben Stellenwert wie ein in einer ordentlichen Sitzung gefällter Beschluss.

Art. 10 – Zuständigkeitsbereiche

In seiner Eigenschaft als oberstes Organ der Stiftung nimmt der Stiftungsrat die Aufgaben gemäss Art. 51a BVG wahr.

Er legt die strategischen Ziele der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu ihrer Umsetzung fest. Er gibt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung vor, sorgt für ihr finanzielles Gleichgewicht und ernennt, instruiert und überwacht die Geschäftsleitung. Er trägt die Verantwortung für die Anwendung der gesetzlichen, reglementarischen und ethischen Bestimmungen und Vorgaben. Er stellt sicher, dass die Grundsätze des Datenschutzes durch getroffene technische und organisatorische Massnahmen sichergestellt werden. Er führt sämtliche weiteren Aufgaben aus, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeteilt sind.

Art. 11 – Entschädigungen

Der Stiftungsrat legt die Entschädigungen seiner Mitglieder fest.

Art. 12 – Schulung

1. Der Stiftungsrat trägt Sorge für die Weiterbildung seiner Mitglieder, namentlich in Form von Besuchen von spezifischen Seminaren zu Vorsorgefragen.

2. Die neu gewählten Mitglieder des Stiftungsrats sind gehalten, eine Grundausbildung zu besuchen.
3. Die Weiterbildungs- und Schulungskosten gehen zulasten der Stiftung.

B) Revisionsstelle

Art. 13 – Ernennung

Die Revisionsstelle wird durch den Stiftungsrat, auf Empfehlung der Geschäftsleitung ernannt.

Art. 14 – Zuständigkeitsbereiche

1. Die Revisionsstelle übt ihr Amt gemäss Art. 52b BVG und Art. 34 BVV2 aus.
2. Sie nimmt die Befugnisse wahr, die ihr von Gesetzes wegen zustehen, insbesondere im Rahmen von Art. 52c BVG sowie Art. 35 ff BVV2.
3. Der Stiftungsrat kann die Revisionsstelle mit sämtlichen erforderlichen spezifischen Ermittlungen beauftragen, insbesondere Ermittlungen zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

C) Experte für die berufliche Vorsorge

Art. 15 – Ernennung

Der Experte für die berufliche Vorsorge wird durch den Stiftungsrat, auf Empfehlung der Geschäftsleitung ernannt.

Art. 16 – Zuständigkeitsbereiche

1. Der Experte für die berufliche Vorsorge übt seine Funktion gemäss Art. 40, 41 und 41a BVV2 aus.
2. Er nimmt die Befugnisse wahr, die ihm von Gesetzes wegen zustehen, insbesondere im Rahmen von Art. 52e BVG.
3. Der Stiftungsrat kann den Experten mit sämtlichen erforderlichen spezifischen Ermittlungen beauftragen, insbesondere Ermittlungen zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen.

D) Geschäftsstelle

Art. 17 – Zusammensetzung und Zuständigkeitsbereiche

1. Die Geschäftsstelle der Stiftung setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Generaldirektor und dem stellvertretenden Generaldirektor zusammen.
2. Sie stellt die Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrats sicher, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit der Direktion bzw. den zuständigen Mitgliedern der Direktion.
3. In Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung erstellt sie die Agenda für Sitzungen und die für die Beschlussfassung des Stiftungsrats erforderlichen Unterlagen.
4. Ihre Mitglieder treten nach Bedarf zusammen, mindestens aber achtmal jährlich.

E) Rechnungsprüfungsausschuss

Art. 18 – Zusammensetzung und Zuständigkeitsbereiche

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Stiftungsrats und wird durch letzteren ernannt, sowie dem Generaldirektor und dem stellvertretenden Generaldirektor.
2. Er berichtet ausschliesslich an den Stiftungsrat.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die Überwachung und Kontrolle des Risikomanagements gemäss Vorgabe und Definition des Stiftungsrats, zudem analysiert er die Berichte der Revisionsstelle.
4. In Ausübung seines Auftrags kann der Rechnungsprüfungsausschuss sämtliche Mitarbeiter der Stiftung befragen; er hat Zugang zu sämtlichen Unterlagen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Stiftung. Der Rechnungsprüfungsausschuss orientiert den Stiftungsrat umgehend über von ihm festgestellte wesentliche Risiken.
5. Er erstellt einen Jahresbericht zuhanden des Stiftungsrats.

F) Anlageausschuss

Art. 19 – Zusammensetzung

1. Der Anlageausschuss wird durch den Stiftungsrat ernannt. Er wählt seinen Präsidenten selbst.
2. Der Anlageausschuss setzt sich aus 4 bis 6 Mitgliedern zusammen, d. h. aus zwei Mitgliedern des Stiftungsrats, welche durch diesen gewählt werden, dem Generaldirektor und dem Leiter Anlagen. Der Anlageausschuss kann Fachpersonen zur Unterstützung beiziehen.

Art. 20 – Zuständigkeitsbereiche und Arbeitsweise

1. Der Anlageausschuss ist zuständig für die Koordination, die Überwachung und die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Stiftung. Seine Aufgaben und Kompetenzen sind im Anlagereglement festgelegt (Anhang 2).
2. Der Anlageausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
4. Der Anlageausschuss kann ausnahmsweise Sitzungen als Telefonkonferenz abhalten.
5. Ein Antrag, der bei den Mitgliedern des Anlageausschusses auf dem Zirkularweg oder per E-Mail einstimmige Zustimmung findet, hat denselben Stellenwert wie ein in einer ordentlichen Sitzung gefällter Beschluss.

G) Weitere Ausschüsse und Arbeitsweise

Art. 21 – Weitere Ausschüsse

1. Der Stiftungsrat kann weitere Ausschüsse bestimmen und mit spezifischen Aufgaben betrauen.
2. Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder der betreffenden Ausschüsse und die zuständigen Präsidenten. Er legt die jeweilige Amtsdauer fest.
3. Der Präsident des jeweiligen Ausschusses beruft die Sitzungen ein und leitet diese.

4. Jeder Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
6. Die Ausschüsse können ausnahmsweise Sitzungen als Telefonkonferenz abhalten.
7. Ein Antrag, der bei den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses auf dem Zirkularweg oder per E-Mail einstimmige Zustimmung findet, hat denselben Stellenwert wie ein in einer ordentlichen Sitzung gefällter Beschluss.

Art. 22 – Arbeitsweise

In jedem der bestehenden Ausschüsse (einschliesslich des Rechnungsprüfungsausschusses und des Anlageausschusses) muss der Vorsitz von einem Mitglied des Stiftungsrates übernommen werden.

H) Personalvorsorgekommission

Art. 23 – Zusammensetzung

Die Personalvorsorgekommission setzt sich aus Vertretern des angeschlossenen Unternehmens zusammen. Sie vertritt die Interessen der Arbeitnehmer und des angeschlossenen Unternehmens gegenüber COPRÉ. Jedes angeschlossene Unternehmen bildet eine Personalvorsorgekommission. Die Zusammensetzung und Organisation der Personalvorsorgekommission richten sich nach Art. 51 BVG. Sie setzt sich aus mindestens zwei Vertretern und der gleichen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen.

Art. 24 – Wahl und Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter

Die Wahl der Arbeitnehmervertreter wird nach betriebsinternen Regeln organisiert. Bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien Rücksicht zu nehmen.

Die Mitglieder der Personalvorsorgekommission, bei denen es sich um Arbeitnehmervertreter handelt, werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Endet das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmervertreters aus irgendeinem Grund, so endet mit dem Arbeitsverhältnis automatisch das Mandat als Mitglied der Personalvorsorgekommission. Es sind diesfalls Neuwahlen unter den Arbeitnehmern durchzuführen.

Art. 25 – Wahl der Arbeitgebervertreter

Das Unternehmen wählt die Arbeitgebervertreter aus seinen Organen. Das Unternehmen kann auch externe Vertreter ernennen.

Art. 26 – Vorsitz

Die Mitglieder der Personalvorsorgekommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende wird jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Vorsitz ist abwechselnd mit einem Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter zu besetzen.

Art. 27 – Einberufung

Die Personalvorsorgekommission tritt nach Bedarf oder auf Einberufung des Vorsitzenden zusammen. Sie haben zusammenzutreten, wenn die Hälfte der Unternehmensvertreter dies verlangt. Wahlen und Abstimmungen sind gültig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind (Quorum). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 28 – Aufgaben

Die Personalvorsorgekommission hat folgende Aufgaben:

- Verwaltung der Personalvorsorgekommission;
- Festlegung der Zuweisung potenzieller freier Mittel des angeschlossenen Unternehmens;

- Festlegung und Umsetzung des Vorsorgeplanes;
- Information der versicherten Personen;
- Anschluss und Auflösung des Anschlusses.
- Elektronische Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates auf Vorschlag des Stiftungsrates

I) Geschäftsleitung

Art. 29 – Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Generaldirektor und den Mitgliedern der Direktion.

J.1 Generaldirektor

Art. 30 – Ernennung

Der Generaldirektor wird durch den Stiftungsrat ernannt und berichtet direkt an diesen.

Art. 31 – Stellvertretung

Bei Abwesenheit des Generaldirektors wird er durch den stellvertretenden Generaldirektor vertreten. Der Stellvertreter hat die in Art. 41 festgelegten Kompetenzen.

Art. 32 – Zuständigkeitsbereiche

1. Der Generaldirektor leitet und überwacht die operative Tätigkeit gemäss den Vorgaben des Stiftungsrats. Er hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) Mitarbeit bei der Festlegung der strategischen Ziele des Stiftungsrats;
 - b) Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrats und seiner Ausschüsse;
 - c) Ausarbeitung sämtlicher Vorschläge oder Anträge und Vorbereitung der Unterlagen zuhanden des Stiftungsrats und seiner Ausschüsse;
 - d) Sicherstellung der gesamten Geschäftsführung in Bezug auf die berufliche Vorsorge, die operative Tätigkeit, die Buchhaltung, die Finanzen, das Marketing und die Anlagen;

- e) Sicherstellung des Informationsaustauschs mit dem Präsidenten, der Geschäftsstelle und den einzelnen Ausschüssen;
 - f) Organisation der Wahlen in den Stiftungsrat;
 - g) Vertretung der Stiftung nach aussen, sofern diese Funktion nicht dem Stiftungsrat oder dem Präsidenten des Stiftungsrats zukommt;
 - h) Sicherstellung der Protokollierung der Sitzungen des Stiftungsrats und der Ausschüsse.
- 2. Die Mitarbeiter der Stiftung sind dem Generaldirektor unterstellt.
 - 3. Der Generaldirektor orientiert den Stiftungsrat bzw. die Geschäftsstelle der Stiftung anlässlich ihrer Sitzungen über den Geschäftsgang und informiert diese Organe unverzüglich über sämtliche wichtige Vorfälle und ausserordentlichen Ereignisse.
 - 4. Er führt seine Aufgaben mit Unterstützung der von ihm präsierten Direktion aus.

J.2 Direktion

Art. 33 – Zusammensetzung

Die Direktion setzt sich aus dem Generaldirektor, dem stellvertretenden Generaldirektor (der auch die Funktion als Direktor Operation innehat), dem Direktor Anlagen und dem Direktor Vertrieb zusammen.

Art. 34 – Ernennung

Die Direktion wird auf Vorschlag des Generaldirektors durch den Stiftungsrat ernannt.

Art. 35 – Zuständigkeitsbereiche

Die Direktion berät über sämtliche wichtige Angelegenheiten. Ihre Mitglieder treten nach Bedarf zusammen, mindestens aber einmal monatlich. Sie ernennt Stellvertreter für jede Abteilung aus ihren eigenen Reihen. Sie unterstützt den Generaldirektor bei der Ausübung seiner Funktion. Sie ergreift sämtliche organisatorischen Massnahmen zur

reibungslosen Koordination aller Managementaufgaben der Stiftung.

Art. 36 – Erweiterte Direktion

Die erweiterte Direktion setzt sich aus den Mitgliedern der Direktion sowie dem Leiter Finanzen und Buchhaltung, dem Leiter Verwaltung und dem Leiter Stab und Human Resources zusammen.

Die Mitglieder der erweiterten Direktion werden durch den Generaldirektor ernannt.

III. VARIA

Art. 37 – Haftung

Die Mitglieder des Stiftungsrats und der Ausschüsse sowie sämtliche mit der Administration, der Verwaltung oder der Kontrolle der Stiftung betrauten Personen haften für allfällige Schäden, die sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig beibringen (Art. 52 BVG).

Art. 38 – Geheimhaltungspflicht

- 1. Die Mitglieder des Stiftungsrats und der Ausschüsse sowie sämtliche mit der Administration, der Verwaltung oder der Kontrolle der Stiftung betrauten Personen haben in Bezug auf sämtliche Tatsachen und Angaben, von denen sie im Rahmen ihrer Funktionen Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu wahren. Art. 86a BVG bleibt vorbehalten.
- 2. Diese Pflicht besteht selbst dann weiter, wenn die genannten Personen die entsprechenden Tätigkeiten eingestellt haben.

Art. 39 – Bindende Fassung

1. Das vorliegende Reglement ist in französischer Sprache abgefasst; es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
2. Bei Abweichungen zwischen der französischen Fassung und

anderssprachigen Übersetzungen ist die französische Fassung bindend.

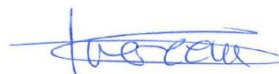
Art. 40 – Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Es ersetzt das am 1. Dezember 2023 in Kraft getretene Organisationsreglement.

Für den Stiftungsrat



Claude Roch
Präsident



Kathlen Overeem
Vizepräsidentin

Genf, 10. Dezember 2024